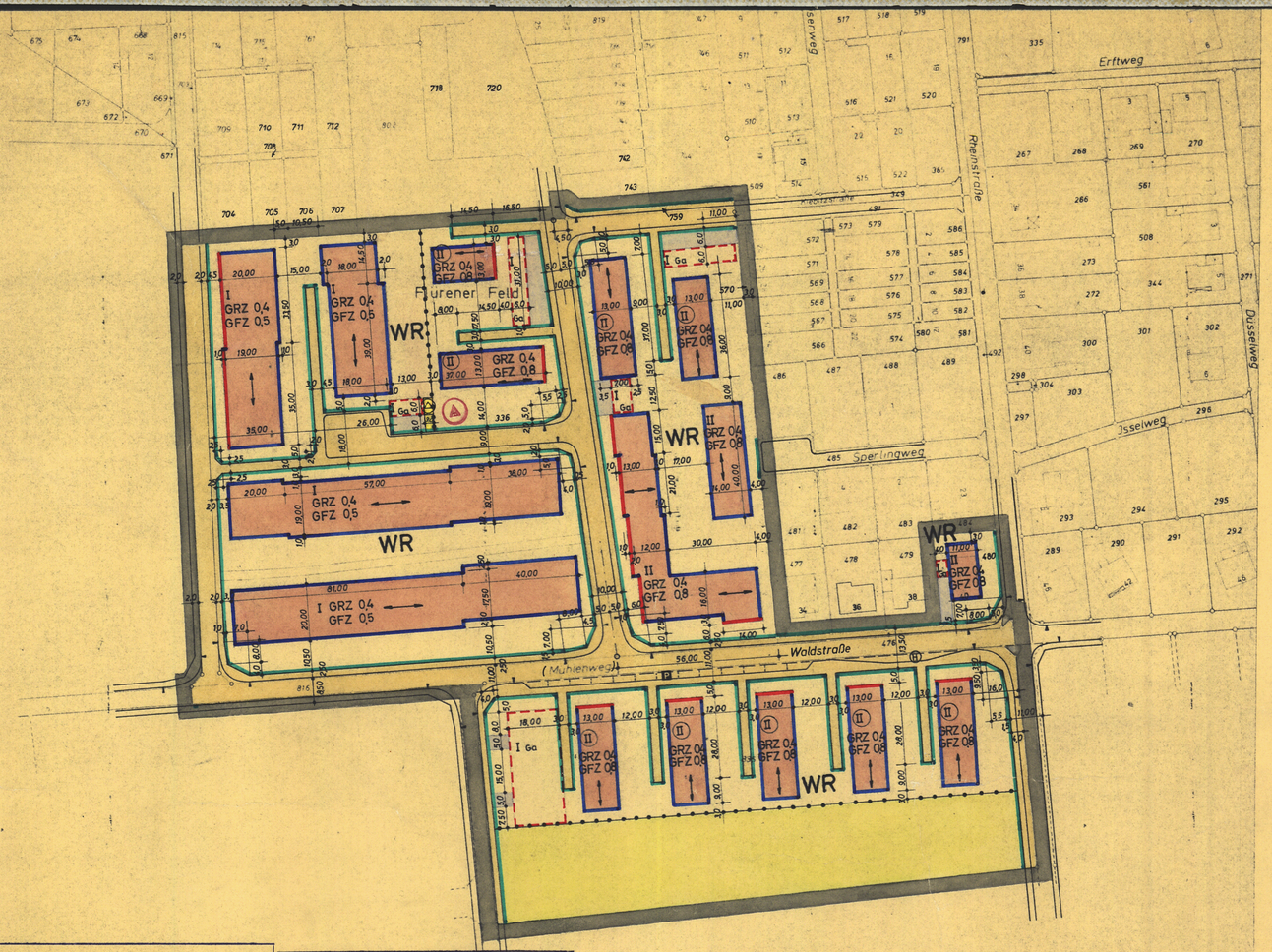
Gemarkung Flüren
Flur 2
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

festzusetzen

- Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
- Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- P H Parkplätze bzw. Haltestellen
- Baugebietsgrenze und Grenze des Nutzungsmaßes
- Flächen für die Landwirtschaft
- WR Reines Wohngebiet § 3 Bau NVO
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen in WR – Gebieten
- Nicht überbaubare Grundstückstflächen in allen Gebieten
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Private Verkehrsflächen u. Zufahrten
- II Geschoßzahl, Höchstgrenze
- (II) Geschoßzahl, zwingend
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 19 Bau NVO
- GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl § 20 Bau NVO
- Stellung des Gebäudes in der Hauptrichtung
- Ga Garagen
- A Trafostation

vorhanden

- Flurstücksgrenze
- Gebäude

A Eintragungen auf Grund der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. Okt. 1970 ~~und des Beschlusses des Rates der Stadt Wesel~~
Wesel, den 9. NOV. 1970
Techn. Beigeordneter

Text

§ 1 Für alle Baugebiete gelten die Vorschriften der offenen Bauweise § 22 Bau NVO.

§ 2 Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblendmauerwerk ausgeführt werden. Gliedernde Putz – oder Holzflächen sind zulässig.

§ 3 Die Sockelhöhen der Gebäude in WR – Gebieten dürfen 60 cm nicht überschreiten. Bezugshöhe ist die Oberkante des Bordsteines.

§ 4 Drempel sind bei Gebäuden in WR – Gebieten unzulässig.

§ 5 Dachgauben sind bei bis zu 30° geneigten Dächern unzulässig.

§ 6 Doppel – und Reihenhäuser sind in Höhe und Bautiefe einander anzupassen.

§ 7 Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in WR – Gebieten nur bis zu einer Höhe von 80 cm, seitliche und rückwärtige Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

§ 8 Massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton, sowie Holz – und Eternit – wände oder dergleichen sind bei § 7 nicht zulässig.

§ 9 Sofern im Plan keine besonderen Garagenstandorte ausgewiesen sind, müssen alle Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6,00 m Abstand haben. Auch dann, wenn der Abstand der Baulinie bzw. Baugrenze geringer ist.

§ 10 Außer den im Plan festgelegten Zufahrten sind solche im Bedarfsfalle ausnahmsweise zulässig.

A § 11 Die im Bebauungsplan festgesetzten und mit 3,00 m Breite vermaßten öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Ihre Benutzung als Zufahrt zu Garagen und Stellplätzen ist nicht zulässig.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 31. JAN. 1974, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 14 F. – 1. ERGÄNZUNG rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: IA2 - 125.112 Wesel) am 26.4.1974

Angefertigt:
Wesel, im Januar 1969
Landkreis Rees
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrage:

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22. Sept. 1969 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 22. Sept. 1969
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Wesel
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 6.10.1969 bis einschließlich 6.11.1969 öffentlich ausgelegen.
Wesel den 6.11.1969
Der Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtdirektors

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21. April 1970 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 22. April 1970
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.7.70 Az.: 4.541-69
Essen, den 15.7.70
Der Verbandsdirektor
Im Auftrag
Oberbaurat

STADT WESEL
~~GEM. FLÜREN~~ 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 14 F

"~~Mühlenweg~~" "Finkenstraße/Waldstraße"

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (B.G.Bl. I S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum B.Baug. in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429) in der Fassung vom Änderungsgesetz vom 26.11.1968 (B.G.Bl. I S. 1237) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt: 1
M. = 1:1000

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 2 Eigentümerplan
Blatt:
Blatt:

Die vorliegende Planunterlage ist eine Vergrößerung Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die amtliche Katasterkarte ist entstanden im Jahre 19 im Maßstab 1: durch
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.
Wesel, den 19
(~~Unzutreffendes streichen~~ Absatz 2 Satz 3)

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung
Wesel, den 10. März 1969
Stadtverwaltung Wesel
Planungsamt
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan mit Begründung ist gem. § 2 (1) des B.Baug. durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom aufgestellt worden.
Bürgermeister Amtsdirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) B.Baug. in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
Amtsdirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B.Baug. in Verbindung mit den §§ 4 und 28 G.O.N.W. am als Satzung beschlossen.
Bürgermeister Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des B.Baug. mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
~~Düsseldorf~~, den 12. Oktober 19 70
~~Regierungspräsident~~ Landesbaubehörde Ruhr
im Auftrage
Oberregierungs- und -baurat

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des Regierungspräsidenten sind gemäß § 12 des B.Baug. ortsüblich bekanntgemacht worden.
Amtsdirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 12. Oktober 1970 ist am 12. November 1970 gemäß § 12 B.Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Wesel, den 12. November 1970
Der Bürgermeister